**12. Hinweisschreiben des Bildungsministeriums –**

**Aufhebung der Präsenzpflicht am 20. und 21.12.2021**

…, dank der intensiven Arbeit der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des Weiteren an den Schulen tätigen Personals ist es gelungen, seit dem Sommer einen weitestgehend verlässlichen Schulbetrieb in Präsenz durchzuführen. Gemeinsam haben Sie mit viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein den täglichen Unterricht ermöglicht. Leider sind die Infektions- und Hospitalisierungszahlen in den vergangenen Tagen und Wochen im Zuge einer vierten Corona-Welle in besorgniserregender Weise gestiegen.

Auf Grund dieser angespannten Lage hat die Landesregierung in Absprache mit den Landräten sowie den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte entschieden, den **Präsenzunterricht am** **20. und 21.12.2021 auszusetze**n. Durch diese Maßnahme soll durch die damit einhergehenden Kontaktreduzierungen insbesondere das Durchbrechen von Infektionsketten unterstützt werden.

**Alle Schülerinnen und Schüler erhalten von den Lehrkräften für den 20. und den 21.12.2021 Aufgaben, die sie an diesen Tagen selbstständig in der Häuslichkeit bearbeiten.**

Da diese Regelungen auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten, müssen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen gegebenenfalls **bestehenden** **dringenden Betreuungsbedarf in der Schule bis 13.12.2021 anzeigen.**

Die Schule organisiert dann in eigener Verantwortung ein Betreuungsangebot für die gemeldeten Schülerinnen und Schüler in den gemäß Hygieneplan für SARS-CoV-2 vom 29.11.2021 definierten Gruppen. Die Schülerinnen und Schüler werden in diesem Rahmen bei der Erfüllung der erteilten Aufgaben begleitet und betreut. Eine Nachweispflicht einer systemrelevanten Tätigkeit der Erziehungsberechtigten oder der Notwendigkeit der Inanspruchnahme für Schülerinnen und Schüler, die zur Schule kommen, besteht nicht.

**Alle aktuellen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Symptomatik bei Schülerinnen und Schülern oder dem Kontakt zu nachweislich SARS-Cov-2-positiven Personen sowie die Regelungen zur Testpflicht bleiben bestehen.**